

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/427 von Regina Werthmüller: «Schwarze Liste» 2020/427

vom 18. Mai 2021

1. Text der Interpellation

Am 27. August 2020 reichte Regina Werthmüller die Interpellation 2020/427 «Schwarze Liste» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Das Generalsekretariat der EDK führt eine sogenannte Schwarze Liste, auf welcher Personen aufgeführt werden, die aufgrund von Sucht- oder anderen Krankheiten oder Kriminal- und Sexualdelikten ihre Unterrichtsberechtigung befristet oder unbefristet verloren haben. Aktuell sind darauf exakt 100 Personen aus zwölf verschiedenen Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein registriert. Obwohl alle 26 Kantone der Schweiz laut «Richtlinien betreffend die Anwendung der Liste der EDK über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung» dazu verpflichtet sind, machen nicht alle mit und melden entsprechende Personen nicht. Kantone, die keine Personen melden und somit nicht mit der Schwarzen Liste arbeiten, überprüfen ihre Angestellten jedoch mit dem Strafregister- bzw. Sonderprivatauszug.

Die Problematik liegt nun darin, dass einem Kanton mehrere Wege offenstehen, nicht mehr für den Beruf qualifizierte Lehrpersonen zu eruieren. Sollte sich ein Kanton dafür entscheiden, lediglich einen Strafregisterauszug bzw. Sonderprivatauszug einzufordern, wird er damit z.B. psychisch kranke Personen nicht detektieren, weil diese korrekterweise aufgrund fehlendem strafrechtlichem Vergehen darin nicht aufgeführt sind.

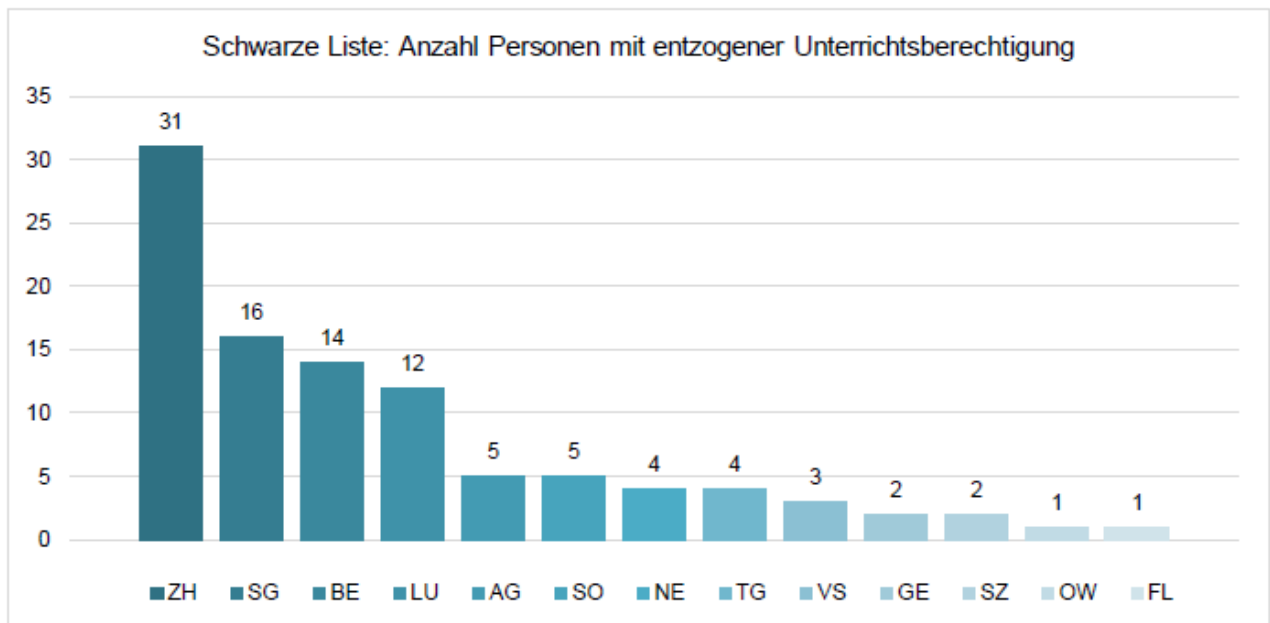
Wenn beispielsweise eine Person im Kanton A aufgrund einer psychischen Krankheit auf die Schwarze Liste gesetzt wird, kann es passieren, dass sich dieselbe Person im Kanton B bewirbt und angestellt wird, da der Kanton B nur den Strafregister- und Sonderprivatauszug berücksichtigt und keinen Blick in die Schwarze Liste wirft.

Die Kantone AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NW, SH, TI, UR, VD und ZG haben bislang keine Personen für die Liste gemeldet. Frau iur. Ottilie Mattmann-Arnold (Rechtskonsulentin der EDK) hält in einer Email vom 17. August 2020 an die SSbB fest: «Es fehlt der EDK mangels entsprechender Rechtsgrundlage an einem rechtlichen Instrumentarium, möglicherweise säumige Kantone zur Meldung von Lehrpersonen im Sinne von Art. 12bis zu zwingen. Da die EDK den Kantonen nicht übergeordnet ist, kann ein solcher 'Zwang' auch nicht über eine Aufsichtsfunktion ausgeübt werden. »

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Arbeitet der Kanton Basel-Landschaft mit dem Strafregister- bzw. dem Sonderprivatauszug oder mit der Schwarzen Liste?

2) *Weshalb sind keine Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft auf der «Schwarzen Liste»?*



3) *Gibt es für die Schulen des Kantons Basel-Landschaft verpflichtende Regelungen, um auszuschliessen, dass Lehrpersonen, die für den Schuldienst nicht geeignet sind, angestellt werden? Falls ja, welche?*

2. Einleitende Bemerkungen

Eine sorgfältige Rekrutierung des Personals an den Schulen Baselland ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) weist die Schulen resp. Anstellungsbehörden seit Jahren darauf hin, dass unbedingt auch Referenzen einzuholen sind.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Arbeitet der Kanton Basel-Landschaft mit dem Strafregister- bzw. dem Sonderprivatauszug oder mit der Schwarzen Liste?*

Das Einfordern von Strafregisterauszügen, dazu gehört der Sonderprivatauszug, ist nicht über die gesamte kantonale Verwaltung hinweg, sondern in jeder Direktion separat geregelt. Die Schulen im Kanton Basel-Landschaft sind seit dem 1. August 2017 gemäss der beiliegenden «Fachweisung betreffend Einholen des Sonderprivatauszugs zur Personensicherheitsprüfung bei Neueinstellung von Lehrpersonen» (Beilage, [Eintrag im Handbuch für Schulräte und Schulleitungen](#)) angewiesen, den Sonderprivatauszug einzufordern.

Derzeit ist eine Erweiterung der Personensicherheitsprüfung in Planung. Dabei ist vorgesehen, diese auf das bestehende resp. angestellte Personal auszudehnen. Vorgesehen ist ein Turnus von 5 Jahren. Die Modalitäten sind im Hinblick auf eine flächendeckende Umsetzung an den Schulen sorgfältig zu planen. Es gilt, die administrativen Abläufe für Schulen und Verwaltung schlank zu halten sowie die Anforderungen an den Datenschutz zu erfüllen. Zudem ist zu klären, ob der Sonderprivatauszug für die Personensicherheitsprüfung des pädagogischen Personals ausreichend oder durch den Strafregisterauszug zu ergänzen ist. Die Umsetzung soll im Laufe des Jahres 2022 erfolgen.

2. *Weshalb sind keine Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft auf der «Schwarzen Liste»?*

Voraussetzung für den Eintrag auf der schwarzen Liste ist der rechtskräftige Entzug der Lehrbefähigung oder der Unterrichtsberechtigung durch einen Kanton und eine entsprechende Meldung durch diesen Kanton.

Der Kanton Basel-Landschaft bzw. die BKSD haben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bislang keine Meldungen erstattet, die zu einem Eintrag auf der Schwarzen Liste geführt haben. Der Grund dafür besteht zum einen darin, dass die BKSD bis anhin keine Meldungen von Strafgerichten erhalten hat, wonach einer im Kanton Basel-Landschaft tätigen Lehrperson ein strafrechtliches Tätigkeitsverbot erteilt wurde. Zum anderen werden bisher im Kanton Basel-Landschaft Lehrpersonen keine Unterrichtsberechtigungen erteilt; daher können sie auch nicht entzogen werden. Im Kanton Basel-Landschaft fehlen dafür die erforderlichen Rechtsgrundlagen. Der Regierungsrat wird jedoch im Rahmen eines Projekts unter der Federführung der BKSD eine Landratsvorlage erarbeiten, mit der die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Erteilung und den Entzug der Unterrichtsberechtigung geschaffen werden sollen. Dabei müssen auch Fragen geklärt werden, namentlich, welche Gründe zu einem befristeten oder unbefristeten Entzug der Unterrichtsberechtigung führen sollen. Sollen beispielsweise eine psychische Erkrankung wie etwa eine Depression, eine Alkoholsucht oder andere Persönlichkeitsmerkmale zum Entzug der Unterrichtsberechtigung führen? In welchem Ausmass müssten solche Umstände vorliegen, damit eine Lehrperson als nicht geeignet zum Unterrichten erscheint?

Die Landratsvorlage soll dem Landrat im Verlauf des Jahres 2022 unterbreitet werden. Bei der Erarbeitung werden auch die Rechtsgrundlagen jener Kantone berücksichtigt, die Unterrichtsberechtigungen bzw. Berufsausübungsbewilligung entziehen (z.B. die Kantone SO, BE, FR, ZG, ZH).

3. *Gibt es für die Schulen des Kantons Basel-Landschaft verpflichtende Regelungen, um auszuschliessen, dass Lehrpersonen, die für den Schuldienst nicht geeignet sind, angestellt werden? Falls ja, welche?*

Es ist ein anspruchsvoller Prozess, sicherzustellen, dass nicht geeignete Lehrpersonen vom Unterrichten ausgeschlossen werden. Grundsätzlich sind die Anstellungsbehörden (Schulräte für unbefristet angestellte Lehrpersonen, Schulleitungen für befristet angestellte Lehrpersonen) angehalten, die verpflichtenden Regelungen auf den folgenden fünf Ebenen anzuwenden:

- Sorgfältiges Studium der Bewerbungsunterlagen (Lücken im Lebenslauf) und professionell geführte Interviews.
- Sorgfältiges Einholen von relevanten Referenzen mit vertieftem Nachfragen betreffend Vorkommnisse und Verhalten.
- Einholen des Sonderprivatauszugs resp. des Strafregisterauszugs.
- Sorgfältige Einführung und gute Begleitung der Lehrpersonen in der Probezeit.
- Während der Anstellung Beobachten von Veränderungen, Ansprechen von Auffälligkeiten und Ernstnehmen von Verdachtsäusserungen.

Der Anstellungsprozess wird immer wieder an Weiterbildungsveranstaltungen mit Schulräten und Schulleitungsmitgliedern thematisiert. In der Praxis besteht aber gerade beim Einholen von Referenzen zuweilen noch Verbesserungsbedarf. Der Anstellungsprozess ist daher ein zentraler Aspekt der neuen Führungsstrukturen.

Die grundsätzliche Eignung muss bereits während des pädagogischen Studiums und den Praktikumseinsätzen festgestellt werden. So prüft die PH FHNW seit dem Herbstsemester 2017 die Berufseignungsabklärung von allen Personen, die ein Studium aufnehmen, in Form eines Assessmentverfahrens, welches vor Studienbeginn oder während des ersten Semesters absolviert werden kann. Das Bestehen der Berufseignungsabklärung bildet die Voraussetzung für den Eintritt in das erste Praktikum (vgl. Bericht zum Postulat [2016/147](#) von Caroline Mall, SVP: «Eignungstest vor Studienbeginn an der Pädagogischen Hochschule der FHNW für die Lehrerausbildung aller Stufen»).

Liestal, 18. Mai 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Fachanweisung Sonderprivatauszug zur Personensicherheitsprüfung bei Neueinstellung von Lehrpersonen